

Dezernat für Bildung, Jugend und Familie
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Finanzieller Mehrbedarf im Bereich „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“

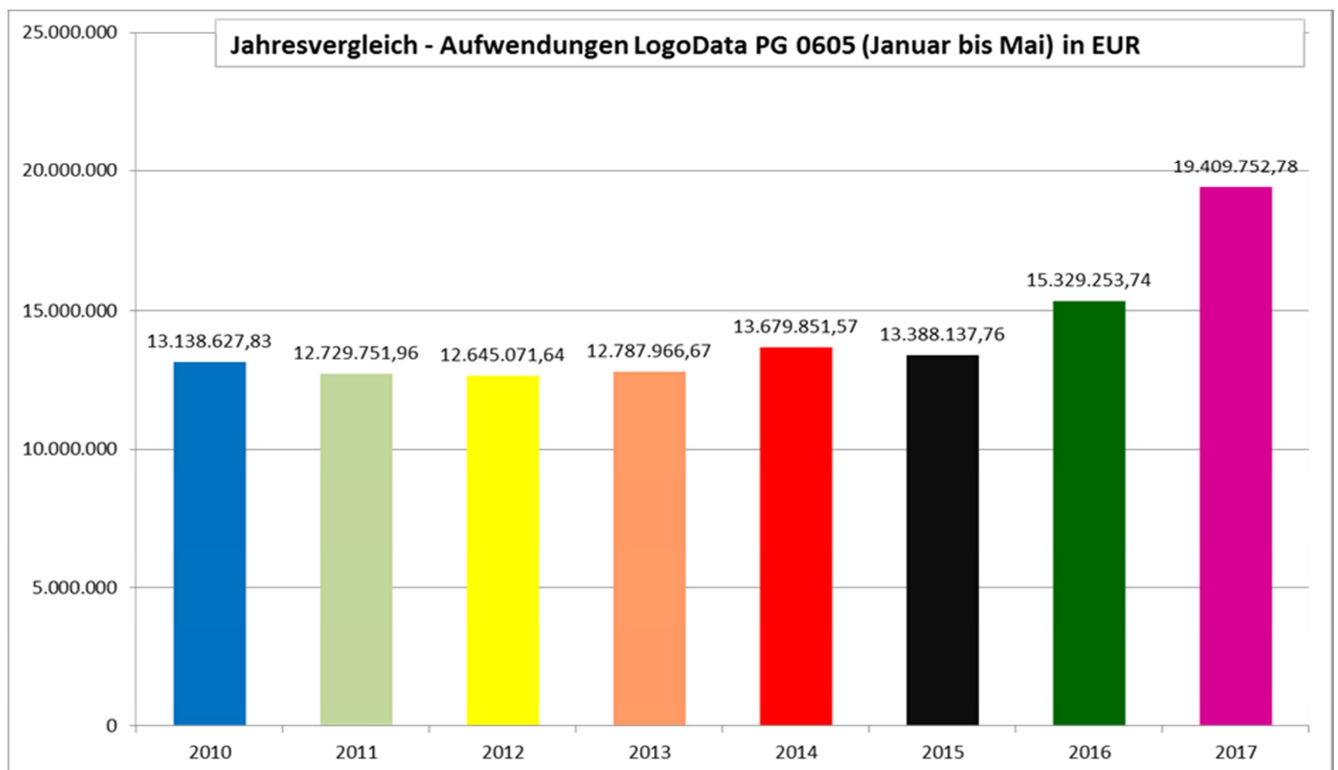
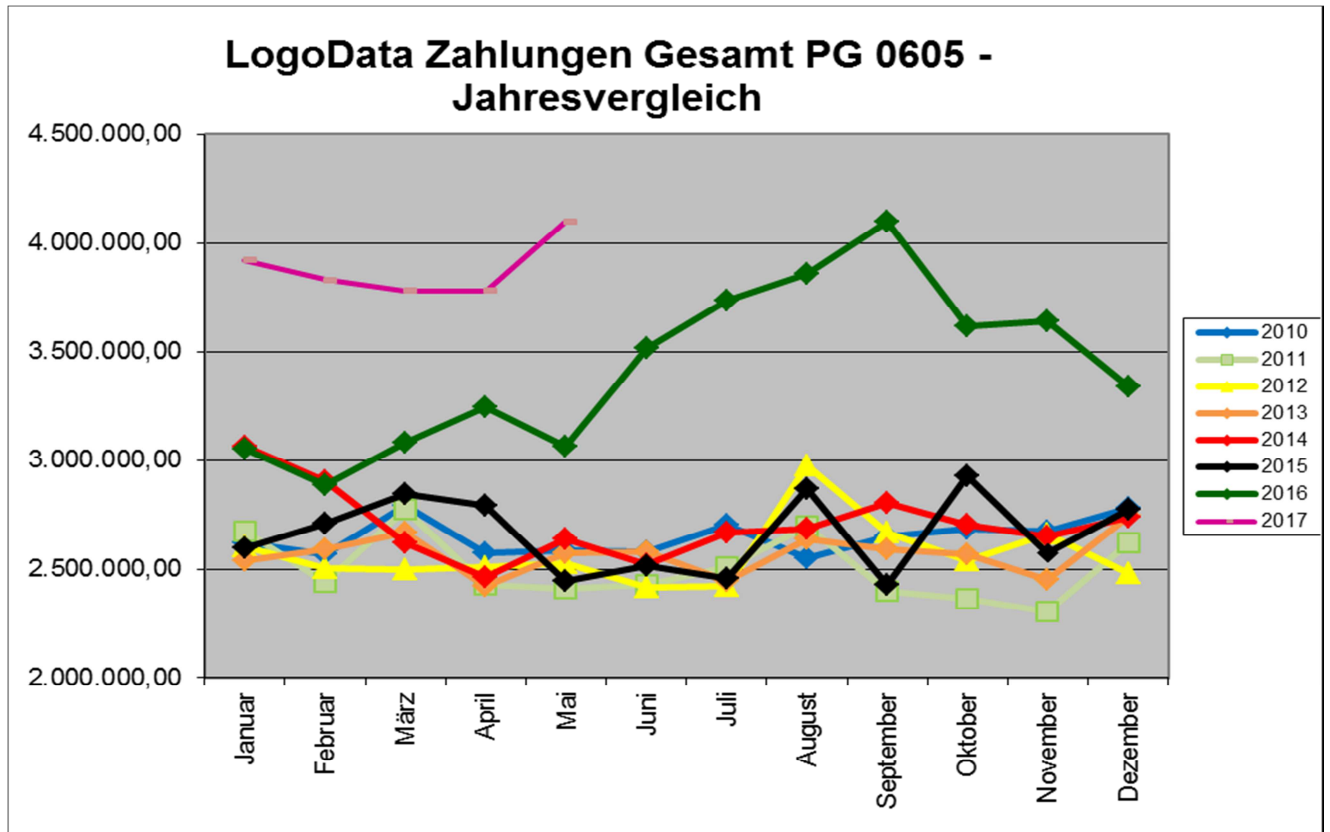
1. Ausgangslage

In der Produktgruppe 0605 – Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien werden die Haushaltsansätze für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuchs - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) veranschlagt. Bereits im Haushaltsjahr 2016 war insbesondere aufgrund der Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln in erheblichem Umfang erforderlich (vgl. V/1013/2016, Ratsbeschluss vom 14.12.2016). Diese Entwicklung setzt sich auch im Haushaltsjahr 2017 fort. Darüber hinaus steigen auch die notwendigen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung für Personen, die nicht dem Kreis der umA zuzurechnen sind.

Bei der Gewährung der Hilfen handelt es sich um Leistungen, die auf der Basis von gesetzlichen Vorgaben bestehen (Rechtsanspruch). Für die weitere Erfüllung dieser Pflichtaufgabe ist die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel daher im aktuell laufenden Haushaltsjahr 2017 wiederum unvermeidbar.

Die im Rahmen der Nachhaltigen Haushaltssanierung (NaSa) durchgeführte Untersuchung durch eine Beraterfirma hat in diesem Bereich aufgrund des im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vorhandenen guten Fach- und Finanzcontrollings keine Handlungsempfehlungen ergeben, die zu einer Reduzierung der Aufwendungen in diesem Bereich führen könnten.

Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der mittels der jugendamtsspezifischen Software „LogoData“ monatlich für die Hilfen zur Erziehung ausgezahlten Beträge (in EUR) im Jahresvergleich, die als aussagekräftiger Indikator anzusehen sind:



Danach sind die Aufwendungen für die Monate Januar bis Mai 2017 im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres 2016 um insgesamt rund 4,1 Mio. EUR gestiegen. Die Auszahlung im Mai 2017 lag dabei mit 4.101.940,88 EUR sogar über dem höchsten Wert des Vorjahres im September 2016 (4.100.503,73 EUR).

Anders als in den Vorjahren waren die Auszahlungen zumindest in den ersten 4 Monaten des Jahres 2017 vergleichsweise konstant:

Januar 2017: ~ 3,9 Mio. EUR
Februar 2017: ~ 3,8 Mio. EUR
März 2017: ~ 3,8 Mio. EUR
April 2017: ~ 3,8 Mio. EUR
Mai 2017: ~ 4,1 Mio. EUR

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien rechnet mit einer entsprechend gleichbleibenden Entwicklung der notwendigen monatlichen Aufwendungen.

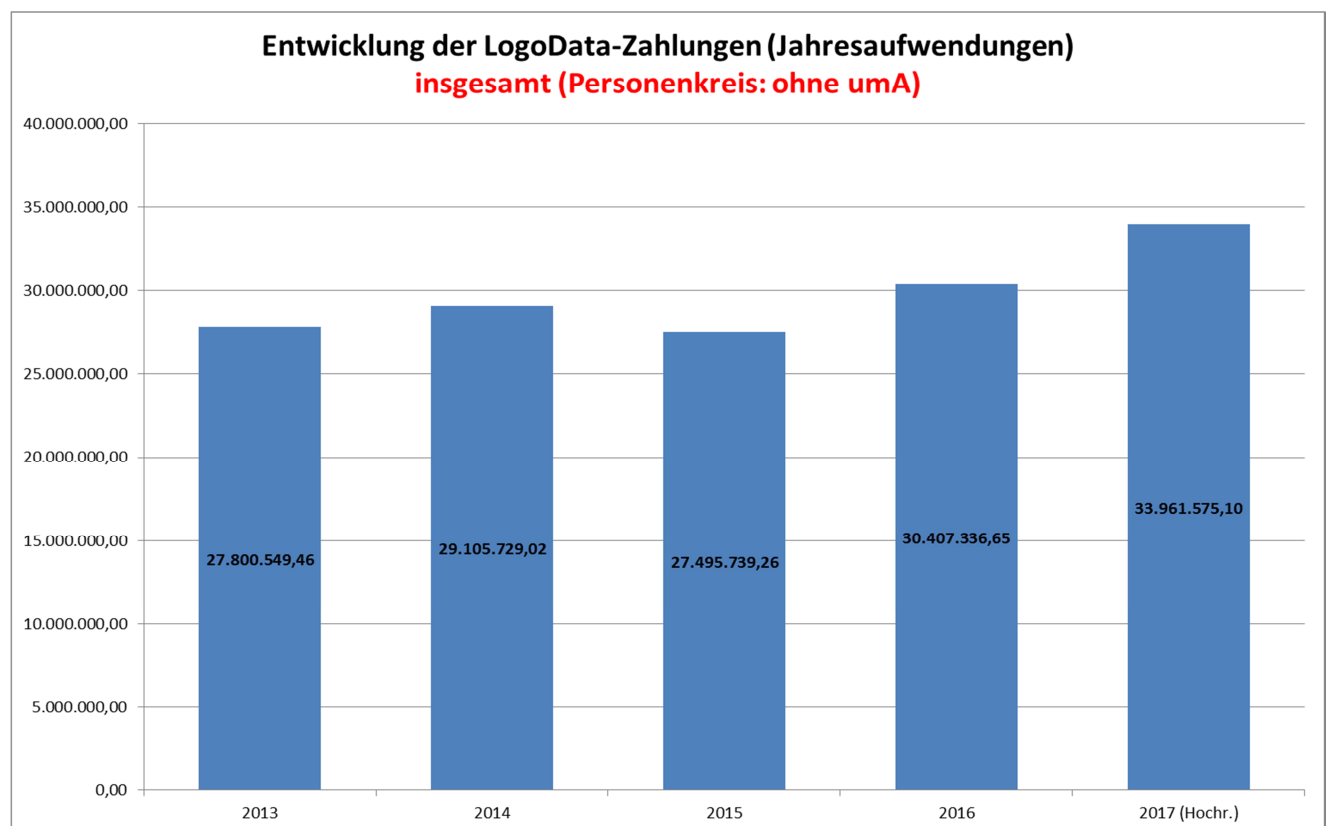
Die folgenden Erläuterungen stellen die Ursachen für die Entwicklung der Aufwendungen im Einzelnen dar und prognostizieren des Weiteren die voraussichtliche Entwicklung der damit verbundenen Erträge.

2. Die Finanzentwicklung im Detail

2.1 Hilfen zur Erziehung (Personenkreis: ohne unbegleitete minderjährige Ausländer [umA])

2.1.1 Aufwendungen/ Mehrbedarf

Nach Jahren der Konsolidierung der Ausgaben im Bereich der „klassischen“ Hilfen zur Erziehung, also bereinigt um die Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA), ist seit 2016 wieder eine deutliche Steigerung bei den Transferaufwendungen festzustellen, wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht:



Auf der Grundlage der Zahlungen der ersten Monate muss auch für das Jahr 2017 mit **Mehraufwendungen** von ca. **3,5 Mio. EUR** gerechnet werden. Hauptverantwortlich für diese Entwicklung sind dabei insbesondere zu erwartende Aufwandssteigerungen bei

- den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (+ ca. 1,23 Mio. Euro)
- den Hilfen nach § 34 Var. 1 SGB VIII - Reguläre Heimerziehung (+ ca. 0,63 Mio. Euro)
- den Hilfen nach § 33 Satz 2 SGB VIII - Vollzeitpflege (+ ca. 0,61 Mio. Euro)
- den Hilfen nach § 33 Satz 1 SGB VIII - Vollzeitpflege (+ ca. 0,34 Mio. Euro)

Bei den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII stieg die Fallzahl im genannten Zeitraum des Jahres 2017 um insgesamt 54, d.h. um 25 %. Dies begründet sich vorrangig durch die Installation neuer Integrationshelfer an Schulen (+41). Diese Entwicklung wird landesweit beobachtet und steht im Zusammenhang mit der fortschreitenden Inklusion im Schulbereich.

Bei den Hilfen nach § 34 Var. 1 SGB VIII – Reguläre Heimerziehung zeichnet sich eine Zunahme der kostenintensiven Fälle ab (> 7.000 EUR/ Monat). Im Rahmen des Finanz- und Fachcontrollings ist das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien intensiv bemüht, gegensteuernde Maßnahmen durchzuführen und das Kostenvolumen dieser Fälle so weitgehend wie möglich zu reduzieren bzw. zu begrenzen. Dennoch zeigt die Entwicklung, dass die Kostensteigerungen aufgrund der notwendigen Hilfen unvermeidbar sind.

Bei den Hilfen nach § 33 (Satz 1 bzw. Satz 2) SGB VIII – Vollzeitpflege zeichnet sich eine Zunahme bei der Einrichtung der wesentlich beratungs- und kostenintensiveren Pflegeverhältnisse nach Satz 2 ab. Auch in diesen Fällen wird nach Möglichkeit ein weniger kostenintensives Setting gewählt, um Ausgaben(-steigerungen) zu vermeiden. Die Einrichtung der zusätzlichen Pflegeverhältnisse und die Gewährung der notwendigen Hilfen sind jedoch zwingend erforderlich.

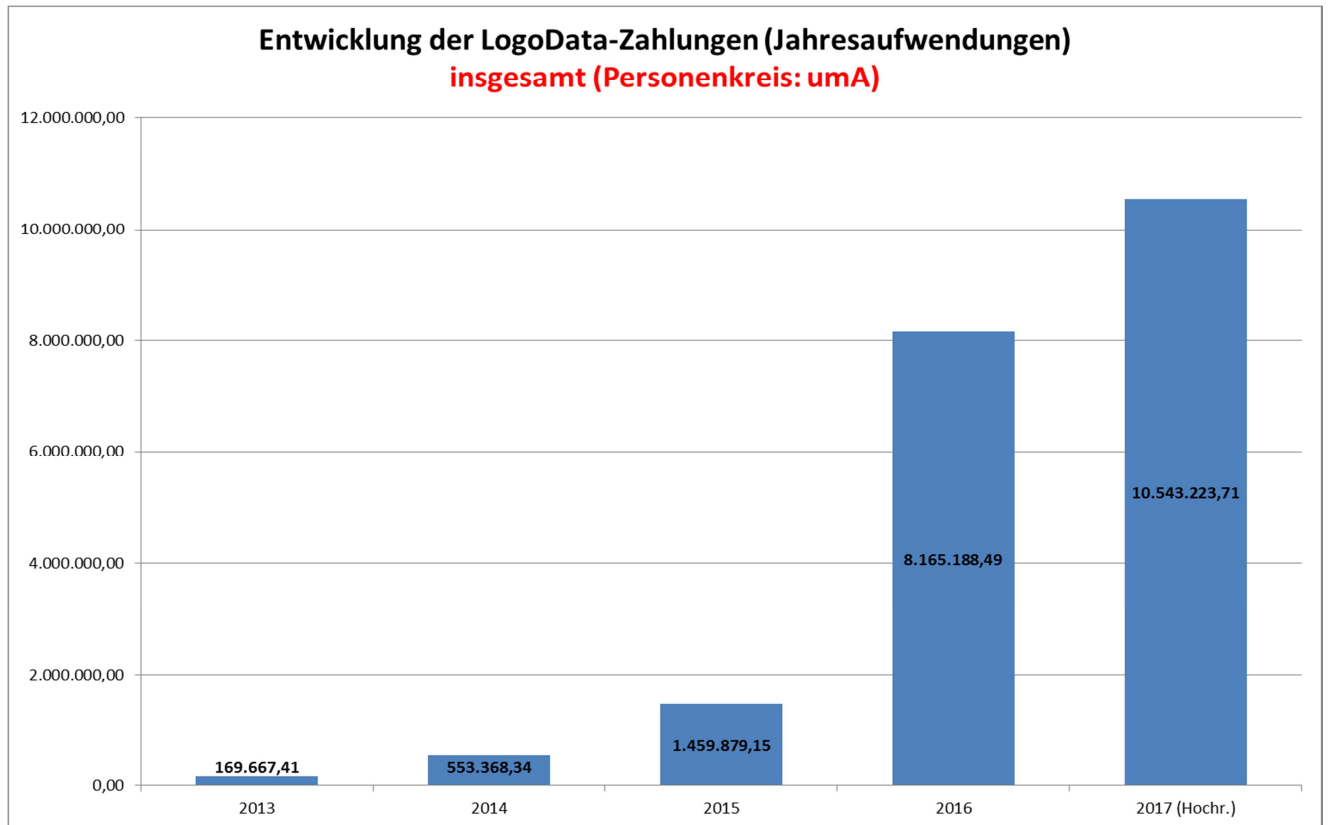
2.1.2 Erträge/ Mehrerträge

Den Aufwendungen in den „klassischen“ Hilfen zur Erziehung stehen in der Regel Einnahmen gegenüber, deren Höhe nicht in direkter Abhängigkeit zur Summe der gewährten Hilfen stehen (Rückzahlung gewährter Hilfen, Kostenerstattung von anderen Gemeinden). Aus diesem Grund kann nicht direkt mit Mehrerträgen aufgrund gestiegener Aufwendungen gerechnet und geplant werden.

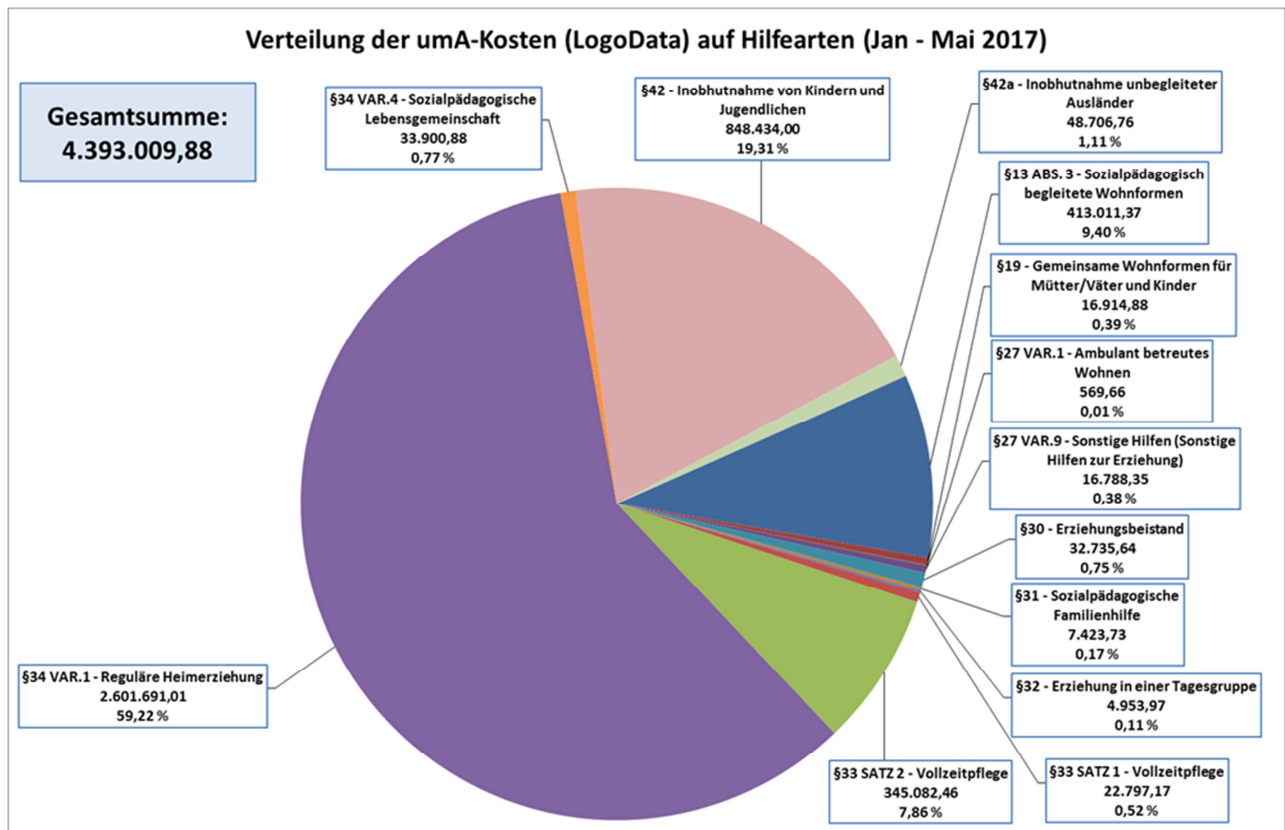
2.2 Hilfen zur Erziehung (Personenkreis: umA)

2.2.1 Aufwendungen/ Mehrbedarf

Nach wie vor besteht für die Stadt Münster eine Aufnahmeverpflichtung von deutlich über 200 umA. Der aktuelle Aufnahmeschlüssel (12.04.2017) ergibt sich aus der Bevölkerungszahl und liegt bei 1:1.362 Personen. Für die Stadt Münster errechnet sich damit eine konkrete Aufnahmeverpflichtung von 221 umA (optional gemäß 5. AG KJHG zzgl. 15 % = 254 umA). Dem entsprechend zeigt sich die Zahl der zu betreuenden bzw. mit Hilfen zu versorgenden Personen mittlerweile auf einem stabilen Niveau. Mit einem Absenken der Quote ist nicht zu rechnen. Die Entwicklung der einzelfallbezogenen Aufwendungen für umA kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden:



Auf der Grundlage der Zahlungen der ersten Monate muss nach derzeitigem Stand für das Jahr 2017 mit einem nochmaligen Anstieg der Aufwendungen gerechnet werden. Nachdem noch zu Beginn des Jahres 2016 sich die überwiegende Zahl der umA in der Inobhutnahme befand, hat sich die Zahl der Personen, für die Anschlussmaßnahmen umgesetzt wurden, bis zum heutigen Zeitpunkt schrittweise erhöht. Dem entsprechend stellt sich die Verteilung der Aufwendungen auf der Basis der Monate Januar - Mai 2017 wie folgt dar:



Wohnhilfen gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII:

Im Zusammenhang mit den Aufwendungen für die Unterbringung von umA ist die Gewährung von Wohnhilfen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII zu sehen. In der PG 0603 - Förderung von benachteiligten jungen Menschen sind bisher 400.000 EUR veranschlagt. Dieser Betrag ist bereits jetzt vollständig verausgabt. Für das erste Quartal 2017 fielen 326.972,83 EUR an, in den beiden darauffolgenden Monaten weitere 194.946,55 EUR (Gesamtbetrag für 5 Monate: 521.919,38 EUR). In den Folgemonaten/-jahren ist mit einer vergleichbaren, tendenziell steigenden Entwicklung zu rechnen.

Die Kostensteigerung ist hier allein auf den Personenkreis der umA zurückzuführen. Auf der Grundlage der Zahlungen der ersten fünf Monate werden die Aufwendungen für diesen Personenkreis auf Jahressicht knapp 1,0 Mio. EUR betragen. Eine Deckung erfolgt aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs zunächst aus der PG 0605; insgesamt ergibt sich für diesen Zweck ein **Mehrbedarf** in Höhe von rund **1,0 Mio. EUR**.

Für die Produktgruppe 0605 ergibt sich insgesamt über den bei den Wohnhilfen genannten Betrag hinaus ein **Mehrbedarf** in Höhe von rund **7,5 Mio. EUR**.

2.2.2 Erträge/ Mehrerträge

Mit dem 5. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG NW), welches am 17.12.2015 in Kraft getreten ist, wird einerseits das Verteilungsverfahren vom Land auf die Kommunen festgelegt, zum anderen wird die Refinanzierung der kommunalen Aufgaben geregelt.

Durch die höheren Aufwendungen für HzE-Maßnahmen für umA ergeben sich parallel Steigerungen bei den Einnahmen aufgrund der Kostenerstattungen des Landes für diesen Zweck.

Wie bereits im Vorjahr in der Vorlage V/1013/2017 „Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Produktbereich 06 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"" dargestellt, kann nicht wie ursprünglich angenommen von einer vollständigen Kostenerstattung für umA durch das Land NRW ausgegangen werden. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien rechnet mit Erträgen in Höhe von 95 % der Aufwendungen, so dass **zusätzliche Erträge** von insgesamt **8,0 Mio. EUR** (Wohnhilfen: 0,95 Mio. EUR; Erzieherische Hilfen: 7,05 Mio. EUR) zu erwarten sind.

2.3 Unterhaltsvorschuss

2.3.1 Aufwendungen/ Mehrbedarf und Erträge/ Mehrerträge

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) wird zum 01.07.2017 geändert. Dann wird der Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt. Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wird für alle Kinder aufgehoben. Für Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres ist zusätzlich Voraussetzung, dass sie selbst nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600 Euro brutto monatlich verdient.

Es davon auszugehen, dass sich durch diese geänderte Regelung die Fallzahlen und damit auch die erforderlichen finanziellen Aufwendungen für den städtischen Haushalt deutlich erhöhen werden. Nach aktuellen Berechnungen muss in einem „worst-case-Szenario“ mit einer Erhöhung der Fallzahlen um das 2,4-fache - von aktuell 1.608 um bis zu 2.257 auf dann 3.865 Fälle - gerechnet werden.

Durch das neue UVG ändert sich die Aufteilung der Finanzierung wie folgt:

	Bisher	Neu
Bund	33,3 %	40 %
Land	13,3 %	12 %
Kommune	53,3 %	48 %

Die Aufteilung der Finanzierung bezieht sich dabei nicht nur auf die Aufwendungen, sondern auch auf die durch die Unterhaltsvorschussstelle von Unterhaltspflichtigen zurückgeforderten Beträge. Im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung ist eine Entlastung der Kommunen angekündigt. Wann und im welchem Umfang Entlastungen tatsächlich eintreten, ist noch nicht bekannt.

Im Ergebnis muss für die Jahre 2017ff. mit folgenden finanziellen Veränderungen gerechnet werden:

	Ansatz 2017	Prognose 2017	Veränderung
Erträge:			
Rückforderungen von Unterhaltspflichtigen	0,6 Mio. EUR	0,6 Mio. EUR	0 EUR
Kostenerstattungen von Land/Bund	1,5 Mio. EUR	3,2 Mio. EUR	1,7 Mio. EUR
gesamt:			1,7 Mio. EUR
Aufwendungen:			
Erstattungen an Land/Bund	0,3 Mio. EUR	0,3 Mio. EUR	0 EUR
UVG-Leistungen	3,5 Mio. EUR	6,7 Mio. EUR	3,2 Mio. EUR
gesamt:			3,2 Mio. EUR

Für das Jahr 2017 ergibt sich damit ein Netto-Finanzbedarf in Höhe von 1,5 Mio. EUR.

Sofern die tatsächlichen Fallzahlen hinter dem zugrunde liegenden Szenario zurück bleiben, sinkt gleichzeitig auch der Netto-Finanzbedarf.

3. Zusammenfassung

In der Summe ergeben sich damit für das Jahr 2017 insgesamt folgende Mehrbedarfe in den Produktgruppen 0603 - Förderung von benachteiligten jungen Menschen und 0605 - Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen:

PG 0603:

	Mehraufwand	Mehrertrag	Zuschuss
umA - Wohnhilfen	1,0 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR*	1,0 Mio. EUR
Summe	1,0 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR*	1,0 Mio. EUR

* Da auch die Gewährung von Wohnhilfen für umA der Refinanzierung durch das Land NRW unterliegt, ist auch hier grundsätzlich mit einer Erstattungsquote von 95 % zu rechnen. Da jedoch bei der tatsächlichen Zahlung der Kostenerstattungsbeträge eine Aufteilung auf Wohnhilfen auf der einen und erzieherischen Hilfen auf der anderen Seite nicht möglich ist, werden die hier erwarteten Mehrerträge in Höhe von 950.000 EUR der PG 0605 zugeordnet.

PG0605:

	Mehraufwand	Mehrertrag	Zuschuss
Hilfen zur Erziehung (umA)	7,5 Mio. EUR	8,0 Mio. EUR	-0,5 Mio. EUR
Hilfen zur Erziehung (ohne umA)	3,5 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR	3,5 Mio. EUR
UVG	3,2 Mio. EUR	1,7 Mio. EUR	1,5 Mio. EUR
Summe	14,2 Mio. EUR	9,7 Mio. EUR	4,5 Mio. EUR

Um den Mehrbedarf in der PG 0603 decken und die notwendigen Zahlungen leisten zu können, wurde im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung bereits eine entsprechende Mittelumbuchung vorgenommen, so dass der Gesamtbedarf nun haushalterisch in der PG 0605 bereitzustellen ist.

Gesamt-Mehrbedarf:

	Mehraufwand	Mehrertrag	Zuschuss
Hilfen zur Erziehung (gesamt)+ UVG	14,2 Mio. EUR	9,7 Mio. EUR	4,5 Mio. EUR
Wohnhilfen	1,0 Mio. EUR	0,0 Mio. EUR*	1,0 Mio. EUR
Summe	15,2 Mio. EUR	9,7 Mio. EUR	5,5 Mio. EUR

Bei einem derzeit (Stand nach 5 Monaten) noch frei verfügbaren Budget in Höhe von rund 14,1 Mio. EUR und voraussichtlichen monatlichen Auszahlungen in Höhe von rund 4,0 Mio. EUR errechnet sich, dass die notwendigen Beträge noch bis zur August-Zahlung geleistet werden können.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, zur Ratssitzung am 20.09.2017 eine Vorlage zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung im Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe vorzulegen.

Im Zusammenhang mit den erwarteten Mehrerträgen sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die eingeplanten Erträge (dies gilt ebenso und insbesondere für die Ansätze des Jahres 2016) weitgehend noch nicht realisiert werden konnten, da wegen der personellen Situation sowohl bei den antragstellenden Kommunen als auch beim Land für die Kostenerstattungsanträge Bearbeitungszeiten zu verzeichnen sind, die zu erheblichen Verzögerungen beim tatsächlichen Zahlungseingang führen und sich deutlich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken. Dies tangiert jedoch nicht den grundsätzlichen Anspruch der Kommune auf Kostenerstattung.